

Stadt Leverkusen
Zweigstelle der Entschädigungs-
stelle für Kriegsgefangene

Leverkusen, den 11 MRZ 1955

Az.: 54 K/176

Herrn
Frau
Fräulein

Karl Wendig

Leverkusen

77 Ringe Straße 12

Betrifft: Kriegsgefangenenentschädigung.

Sie werden gebeten am 18 MRZ 1955 zwischen 9 - 12 Uhr oder 17 -
18 Uhr im Stadthaus, Zimmer 303, 3. Stock, zur Prüfung Ihres An-
trages vorzusprechen.

Ihr persönliches Erscheinen ist - nicht - unbedingt erforderlich.
Sie können sich durch einen mit der Sache vertrauten Familienange-
hörigen oder Beauftragten vertreten lassen.

Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung und folgende Beweismittel
mit:

1. Personalausweis von Ihnen und allen Familienangehörigen.
2. Originalentlassungsschein bzw. Heimkehrerbescheinigung und eine
~~beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Entlassungsscheins bzw.~~
Heimkehrerbescheinigung.
3. Bruttolohnbescheinigung, jeweils von Ihnen und allen im Haushalt
befindlichen und beschäftigten Familienangehörigen. Es ist der
Durchschnittsmonatslohn des letzten halben Jahres aufzuführen.
Sollten Sie oder der Familienangehörige bei den Farbenfabriken
"Bayer" beschäftigt sein, entfällt die Vorlage der Lohnbeschei-
nigung, da sie von hier eingeholt wird.
4. Rentenbescheid über Kriegs- oder Unfallbeschädigung.
5. Flüchtlingsausweis (Ausweis A, B, C), amtlicher Nachweis über
die Geschädigteneigenschaft als Evakuierter oder Kriegssachge-
schädigter.
6. Meldebestätigung (Wohnsitzbescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
über die Wohnung oder den ständigen Aufenthalt am 3. 2. 1954
oder über die erste Aufenthaltsnahme nach diesem Zeitpunkt im
Bundesgebiet oder in Westberlin. Falls Sie Ihren Wohnsitz am ge-
nannten Tage hier in Leverkusen hatten, entfällt die Vorlage
einer solchen Bestätigung.
7. Nachweis über die Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsun-
fähigkeit nach der Entlassung.

Die Originalunterlagen werden Ihnen nach Einsicht zurückgegeben.

Sie werden besonders darauf hingewiesen, daß Ihr Antrag nur dann
weiter bearbeitet werden kann, wenn Sie die erforderlichen Beweis-
mittel vorlegen.

Im Auftrage:


Stadtinspektor

(Gesch.-Zeichen)

Aktenzeichen:

1516 K

Gegen Zustellung

Gr. L. Nr.:

Herrn ~~Fran-Fröhen~~

Karl Isenbügel

Leverkusen

F.-F.-Runge-Str. 32

Bescheid

über die Feststellung der Entschädigung

nach dem

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

vom 30. 4. 1954 (BGBl. I S. 5)

Auf Ihren Antrag vom 24.9.1954 ergeht folgender Bescheid*):

I. Der Entschädigungsanspruch gemäß § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wird anerkannt.

Zeit der Kriegsgefangenschaft, Internierung, Verschleppung		Gesamtzahl der Monate	davon anzurechnen		Betrag DM
von	bis		Monate à 30.- DM	Monate à 60.- DM	
1	2	3	4	5	6
2.4.1945	31.12.1946	21	-. -	-. -	-. -
1.1.1947	30.8.1948	20	30.-	-. -	600.-
					-. -
					-. -
Entschädigungsbetrag:					600.-

in Worten: sechshundert Deutsche Mark

II. Unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit für die Auszahlung der Entschädigung wird für Ihren Anspruch die

Dringlichkeitsstufe (Punktzahl) 19 (37) festgesetzt.

III. Begründung: Sie befanden sich in der entschädigungsfähigen Zeit - vom 1.1.1947 - 30.8.1948 - als Wehrmachtsangehöriger in Kriegsgefangenschaft. Beweismittel: D 2 Entlassungsschein.

IV. Fälligkeit

a) Der Entschädigungsbetrag wird Ihnen bis zum Stadthaupt von der Leverkusen-Kasse in Leverkusen gegen Vorlage dieses Bescheides ausgezahlt - überwiesen.

b) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt binnen fünf Jahren in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit. Die Fälligkeit Ihres Anspruchs ergibt sich aus der Dringlichkeitsstufe (Punktzahl). Über den Zeitpunkt der Zahlung erhalten Sie zur gegebenen Zeit weitere Mitteilung.

V. Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei der obigen Behörde einlegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß Düsseldorf angebracht wird. Über die Beschwerde entscheidet der

Beschwerdeausschuß, sofern ihr die obige Behörde nicht abhilft. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären und zu begründen. Wenn die Begründung nicht rechtzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgereicht werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

im Auftrag:

gez. Gries
Stadtammann

Ausgefertigt:

Handwritten signature
Stadtlins...

*): Eine Entschädigung wird erst für die Zeit nach dem 1. 4. 47 gezahlt, und zwar für die ersten zwei Jahre monatlich DM 30.- und für die spätere Zeit monatlich DM 60.-.